

Satzung zur Änderung der Satzung
der Großen Kreisstadt Glauchau
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung,
der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)
vom 30. November 2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des SächsEigenbetriebesgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 325) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 26. Mai 2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 30. November 2007 beschlossen:

§ 1
Änderungsbestimmungen

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

1. Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
2. Abweichend von Absatz 1 erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln:

Niederlungwitz:	1. Ortschaftsverwaltung, Am Dorfanger 11 2. Am Dorfanger 3
Reinholdshain:	1. Ortschaftsverwaltung, Schulstraße 1 2. Parkplatz Audörfel
Wernsdorf:	1. Ortschaftsverwaltung, Schulweg 5 2. Dorfplatz Feuerwehrdepot
Rothenbach/Albertsthal:	1. Rothenbacher Straße / Ecke Wernsdorfer Straße 2. Albertsthaler Straße / Ecke Richard-Wagner Straße
Jerisau/Lipprandis:	1. Waldenburger Straße Höhe Luther-Linde 2. Schönberger Straße Feuerwehrdepot
Gesau/Höckendorf/ Schönbörnchen:	1. Meeraner Straße Dreieck an der Kirche 2. Höckendorfer Weg Turnhalle

Auf den Aushang und die Dauer wird im Amtsblatt „STADTKURIER Amtliches Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau“ hingewiesen.

Mit Ablauf der Aushangfrist von mindestens einer Woche ist die Bekanntmachung vollzogen, der Tag des Aushangs ist dabei nicht mitzurechnen.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glauchau, den 27. Mai 2011

gez. Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.